

dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe im IV. Quartal 1963 (Übergangsregelung) (GBl. II S. 688) zu verfahren.

Berlin, den 18. September 1963

Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

**N e u m a n n**  
Minister \* 1 2 3 4

**Anordnung  
über die vorläufige Regelung der Bildung und Verwendung des Verfügungsfonds des Generaldirektors in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe.**

**Vom 18. September 1963**

Auf Grund des § 20 der Verordnung vom 5. September 1963 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 651) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (WB),

§ 2

Bildung des Verfügungsfonds

(1) In jeder WB wird ein Verfügungsfonds des Generaldirektors gebildet.

(2) Die Höhe des Verfügungsfonds wird jährlich durch den Generaldirektor vorgeschlagen und begründet, durch den Leiter der Industrieabteilung überprüft und vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates bestätigt.

(3) Die Zuführung zum Verfügungsfonds des Generaldirektors der WB erfolgt aus den Mitteln, die die WB durch Erhebung der WB-Umlage von den Betrieben erhält.

(4) Die Mittel des Verfügungsfonds sind auf das folgende Jahr übertragbar.

§ 3

Die Verwendung des Verfügungsfonds

(1) Über die Verwendung des Verfügungsfonds entscheidet der Generaldirektor.

(2) Die Mittel des Verfügungsfonds des Generaldirektors sind insbesondere für die Prämierung hervorragender Leistungen von Betrieben, Kollektiven und Einzelpersonen und zur Finanzierung von Auszeichnungsmaterialien zu verwenden, z. B. bei der Lösung wichtiger perspektivischer Aufgaben des Industriezweiges, bei der schnellen Einführung der neuen Technik mit hohem ökonomischem Nutzeffekt, im überbetrieblichen Wettbewerb sowie für überbetriebliche Verbesserungsvorschläge, zur Zahlung von Prämien an die Werkdirektoren und Hauptbuchhalter der der WB

unterstehenden Betriebe und zur Anerkennung der hervorragenden Erfüllung und Übererfüllung von Exportverpflichtungen.

(3) Aus dem Verfügungsfonds des Generaldirektors dürfen an Mitarbeiter der WB nur dann Prämien gezahlt werden, wenn diese gemeinsam mit Angehörigen von VEB und Einrichtungen Sonderaufgaben gelöst haben und eine kollektive Auszeichnung erfolgt.

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft, ber 1963 in Kraft.

(2) Für die Übergangszeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1963 ist hinsichtlich der Bildung des Verfügungsfonds des Generaldirektors gemäß der Anordnung vom 18. September 1963 über die Regelung der Fondsbildung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe im IV. Quartal 1963 (Übergangsregelung) (GBl. II S. 688) zu verfahren.

(3) Die Berichterstattung über den Verfügungsfonds wird durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und dem Minister der Finanzen geregelt.

Berlin, den 18. September 1963

Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

**N e u m a n n**  
Minister

**Anordnung  
über die Regelung der Fondsbildung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe im IV. Quartal 1963 (Übergangsregelung).**

**Vom 18. September 1963**

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 5. September 1963 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 651) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Anordnung gelten für die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (WB) und deren volkseigene Betriebe (VEB).

§ 2

VVB-Umlage

(1) Die VVB-Umlage für das IV. Quartal 1963 darf zu keiner Kostenerhöhung in den der WB unterstehenden VEB führen.

(2) Die zusätzlich benötigten Mittel für die planmäßige Bildung des Prämienfonds sowie des Kultur-